

Antrag bitte per Email an:
baustromverteiler@twl-netze.de senden



Antrag auf vorübergehenden Anschluss an das Elektrizitätsnetz „Baustromversorgung“

Auftraggeber und Rechnungsempfänger	Angaben für den Anschluss (Adresse bzw. Planangaben)

Beauftragtes Elektro-Installationsunternehmen	Benötigte Leistung von _____ kW.								
..... 	<p>Kabelnetz: ab 39 kW muss eine Netzverträglichkeitsprüfung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, die ca. 15 Werk-tage Vorlaufzeit erfordert.</p> <p>Kosten: jeweils für An- oder Abklemmen im Kabelnetz</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">bis 39 kW</td> <td>je 250,- € netto; 297,50 € brutto</td> </tr> <tr> <td>40-50 kW</td> <td>je 350,- € netto; 416,50 € brutto</td> </tr> <tr> <td>50-100 kW</td> <td>je 500,- € netto; 595,00 € brutto</td> </tr> <tr> <td>ab 100 kW</td> <td>nach tatsächlichem Aufwand, mit einem individuellen Angebot</td> </tr> </table> <p>Kosten für das An- und Abklemmen an Freileitung bis 30 kW je 450,- € netto, 535,50 € brutto</p> <p><small>Die hier ausgewiesenen Bruttopreise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, ab dem 01.01.2021 gilt der Umsatzsteuersatz von 19%.</small></p> <p><u>Vorlaufzeiten: Freileitungsanschluss mind. 15 Werktage</u> <u>Kabelnetz mind. 5 Werktage nach vollständiger Klärung</u></p>	bis 39 kW	je 250,- € netto; 297,50 € brutto	40-50 kW	je 350,- € netto; 416,50 € brutto	50-100 kW	je 500,- € netto; 595,00 € brutto	ab 100 kW	nach tatsächlichem Aufwand, mit einem individuellen Angebot
bis 39 kW	je 250,- € netto; 297,50 € brutto								
40-50 kW	je 350,- € netto; 416,50 € brutto								
50-100 kW	je 500,- € netto; 595,00 € brutto								
ab 100 kW	nach tatsächlichem Aufwand, mit einem individuellen Angebot								
<p>Wunsch-Termin: (Vorlaufzeiten beachten)</p>									

Die nach den Bestimmungen von VDE, TAB und den Vorschriften der TWL Netze GmbH errichtete Anlage ist ab dem Wunschtermin anschlussbereit.

Vertragsbedingungen

1. Auch für einen befristeten Anschluss gelten, in der jeweils veröffentlichten Fassung:
 - a. die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB),
 - b. die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV),
 - c. das VDE Normenwerk, insbesondere die VDE 0100 und VDE 0100-740
 - d. das Merkblatt vorübergehender Anschluss an das Elektrizitätsnetz
2. Die Kosten für die Herstellung und Abnahme des Anschlusses trägt der Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn der Anschluss aufgrund von Mängeln (siehe Merkblatt) nicht in Betrieb genommen werden kann und dadurch zusätzliche Kosten entstehen.
3. **Vor Inbetriebnahme muss die Anlage von einem zugelassenen Elektroinstallations-Unternehmen überprüft werden. Dies wird durch die Unterschrift auf diesem Antrag bestätigt.**

TWL Netze GmbH stellen den Anschluss nur bei freigeschalteter Anlage her (Zugangssicherung der Anlage ist nicht eingelegt). Die Inbetriebnahme übernimmt das Installationsunternehmen, der Anlagenbetreiber bzw. deren elektrotechnisch unterwiesenen Personen. NH-Sicherungseinsätze dürfen nur von einer Elektrofachkraft mit geeigneter Schutzausrüstung betätigt oder eingelegt werden. Installateure die nicht im Installateur-Verzeichnis der TWL Netze GmbH eingetragen sind, müssen eine Kopie des aktuell gültigen Installateur-Ausweises anderer Netzbetreiber oder eines anderen Versorgungsunternehmens beilegen.

Bemerkungen: _____

.....
Ort, Datum Anschlussnehmer/ Auftraggeber

.....
Ort, Datum Elektro Installationsunternehmen
 Stempel Elektro Installationsunternehmen

Merkblatt vorübergehender Anschluss an das Elektrizitätsnetz

1. Alle von TWL Netze GmbH eingebauten Materialien, Messeinrichtungen und Geräte bleiben deren Eigentum, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.
Für eventuelle Schäden haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Versorgungsanspruch besteht nur im Rahmen der verfügbaren Netzkapazitäten vor Ort.
3. Vor und nach dem Bau- oder Veranstaltungsbetrieb besteht aufgrund eventueller Anschlussarbeiten für andere Anschlussnehmer nur bedingter Versorgungsanspruch in Abhängigkeit der Netzverfügbarkeit. Anschlussarbeiten können unter Umständen nur außerhalb des Bau- oder Veranstaltungsbetriebs durchgeführt werden.
4. Die elektrischen Anlagen der Auftraggeber müssen dem Stand der Sicherheitstechnik, den gesetzlichen und behördlichen Verordnungen, sowie den DIN VDE Normen entsprechen. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Beschaffenheit der elektrischen Anlage ist der Auftraggeber verantwortlich. TWL Netze GmbH übernimmt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen des Auftraggebers.
5. TWL Netze GmbH ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber TWL Netze GmbH berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen.
Bei Gefahr für Leib und Leben ist TWL Netze GmbH dazu verpflichtet die Anschlussnutzung zu unterbrechen.
Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt TWL Netze GmbH keine Haftung für Anlagenmängel die eine Gefahr für Leib, Leben, Sache oder Vermögen darstellen.
6. Für den Anschluss der Anlagen an das öffentliche Verteilnetz müssen Gummischlauch- Leitungen mindestens der Bauart H07 RN-F mit mindestens 5 x 16 mm² oder gleichwertig verwendet werden. Der Auftraggeber bzw. dessen Beauftragter hat dafür zu sorgen, dass die Anschlussleitungen in einem einwandfreien Zustand bis zum Speisepunkt bzw. Netzanschlusspunkt verlegt werden und dauerhaft vor mechanischen Beschädigungen geschützt sind.
Die zulässige Leitungslänge vom Speisepunkt bis zum Baustromverteiler beträgt maximal 30 m. Die Anschlussleitung ist beidseitig 0,5 m abzusetzen und mit Ader-Endhülsen zu versehen.
Kabelschuhe sind unzulässig.
Offensichtlich beschädigte Anschlussleitungen des Auftraggebers, fehlende Aderendhülsen oder unzulässige Kabelschuhe können aus Sicherheitsgründen nicht angeschlossen werden und die zusätzlich anfallenden Fahrtkosten werden dem Antragsteller zusätzlich in Rechnung gestellt.
7. Werden frequenzgesteuerte Maschinen angeschlossen, müssen allstromsensitive RCD (FI-Schutzschalter) eingebaut sein.
8. Der Anschlusszeitraum des vorübergehenden Anschlusses an das Elektrizitätsnetz „Baustromversorgung“ beträgt maximal 12 Monate.
9. Sofern die Baustromversorgung von einem anderen Grundstück über die Freileitung erfolgen muss, ist der Auftraggeber verpflichtet, das schriftliche Einverständnis des betroffenen Grundstückseigentümers einzuholen und TWL diese Einverständniserklärung mit dem Antrag auf vorübergehenden Anschluss an das Elektrizitätsnetz zu übergeben.
10. Die als Anlage beigefügten Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, sind Bestandteil des Antrags auf vorübergehenden Anschluss an das Elektrizitätsnetz.